



An Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit
Postfach 810140

81901 München

Ihr Schreiben 57c-U4437-2009/3-29
vom 2.11.2009
Unser Zeichen WS-WRRL/Masterplan_Durchgäng/BN
vom 30.11.09

**Strategisches Durchgängigkeitskonzept Bayern,
Masterplan Durchgängigkeit, Teilprojekt 1 Durchgängigkeit der bayerischen
Donau, Teilprojekt 2 Durchgängigkeit der großen Donau-Nebenflüsse
hier: Stellungnahme des BN, LBV und Verein zum Schutz der Bergwelt,
ergänzende Stellungnahme im Rahmen der WRRL-Anhörung Phase 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die offizielle Beteiligung an o.g. Konzept.

Wir möchten eingangs betonen, dass wir aufgrund der in der Bestandsaufnahme festgestellten Defizite der bayerischen Fließgewässer die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit für außerordentlich wichtig und vordringlich halten, um ein Verfehlen der Umweltziele zu vermeiden. Da 94% der Fließgewässertypen sowie viele andere Arten und auch die Fließgewässertypen selbst auf der „Roten Liste“ stehen, verpflichtet auch die Naturschutzgesetzgebung und die Bayerische Biodiversitätsstrategie zur Aufstellung eines an den Gewässer-Lebensräumen orientierten anspruchsvollen Durchgängigkeitskonzeptes.

Aus diesem Grund halten wir die Ergreifung eines Maximums an möglichen Maßnahmen für nötig und geboten. Dies sehen wir leider mit dem vorgelegten Masterplan nicht umgesetzt.

Wie bereits im Workshop am 30.10. dargestellt, werden wir daher unsere Stellungnahme nicht auf den Arbeitsschritt 3 des Strategischen Durchgängigkeitskonzeptes beschränken, sondern zum gesamten Inhalt des Konzeptes und zum Hintergrundpapier „Masterplan Durchgängigkeit“ Stellung nehmen.

Schritt 3 des Durchgängigkeitskonzeptes stellt nur einen untergeordneten Arbeitsschritt dar, entscheidender sind die grundlegenden Prämissen, unter denen das Konzept erstellt wurde. Wir bedauern, dass eine Diskussion darüber bei dem Workshop erst nach längerer Diskussion und dann nur noch entsprechend kurz möglich war.

Wir bedanken uns für die Fristverlängerung um 1 Woche, wobei die knappe Frist für die Beteiligung angesichts des allgemeinen Zeitplans (s.u.) nicht nachvollziehbar ist.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme sich auf die grundsätzlichen Kritikpunkte konzentriert und sich nicht mit einzelnen Darstellungen zu konkreten Staustufen beschäftigt. Bei einer wie von uns im Folgenden vorgeschlagenen umfassenden Betrachtung der Durchgängigkeit, ergeben sich automatisch Änderungen der Maßnahmen an den einzelnen Staustufen.

1. Anmerkungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und zur Bezugnahme auf das „Eckpunktepapier Wasserkraftnutzung“

a) Zeitplan und Veröffentlichung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bericht „Masterplan Durchgängigkeit, Teilprojekt 1: Durchgängigkeit der bayerischen Donau, I. Bericht im Auftrag der E.ON Wasserkraft GmbH“ auf den 15. April 2008 datiert ist. Wir bedauern, dass uns diese Unterlagen erst Ende Oktober 2009 zur Verfügung gestellt wurden, und auch dies nur auf mehrfache Nachfrage erst sehr kurz vor dem Workshop. Der Bericht zum Teilprojekt 2 ist auf September 2009 datiert.

Die Veröffentlichung im Oktober ist v.a. insofern zu kritisieren, **als damit zumindest bezüglich des Teilprojektes 1 gezielt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 3. Anhörungsphase WRRL umgangen wurde!**

Obwohl der Bericht zum Anhörungszeitpunkt bereits vorlag und im Bewirtschaftungsplan-Entwurf Bezug darauf genommen wurde, wurde er nicht veröffentlicht und den Verbänden auch auf wiederholte Nachfragen nicht zur Verfügung gestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem 1. Teilbericht wäre unabhängig von den anderen beiden Teilprojekten möglich und auch unbedingt sinnvoll gewesen, da in diesem Teilprojekt die grundlegende Definition der Durchgängigkeit gegeben wird und die Vorstellung der prinzipiellen Herangehensweise erfolgt.

Wir fordern daher, unsere Stellungnahme als ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung WRRL anzuerkennen und die Ergebnisse entsprechend in den Bewirtschaftungsplan einzuarbeiten und dem EU-Bericht anzufügen.

In Bezug auf den Zeitplan ist es zudem interessant, dass bei der Erstellung des Strategischen Durchgängigkeitskonzeptes der so genannte „Masterplan Wasserkraft“ als Hintergrunddokument erklärtermaßen berücksichtigt wird. Allerdings bestehen beide Dokumente aus räumlichen Teilplänen. Erstaunlicherweise scheint die Bearbeitung nicht auf einander abgestimmt zu sein, wie sich das bei der vorgesehenen Berücksichtigung erwarten ließe. Während der Masterplan zum jetzigen Zeitpunkt für die Donau und ihre Nebenflüsse fertiggestellt ist, hat das Staatsministerium mit dem Oberen Main und dem Planungsraum Iller-Lech angefangen. Diese unkoordinierte Arbeitsweise bei einem Dokument, das in ein anderes eingearbeitet werden soll, lässt sich letztlich (besonders vor dem Hintergrund des Zeitdrucks, der vorgegeben wird) nicht nachvollziehen.

Eine Erklärung dafür, dass das Strategische Durchgängigkeitskonzept den Planungsraum „Oberer Main“ bereits überarbeitet hat, während er im Masterplan noch fehlt, ist vermutlich in der zwingenden Umsetzung der EU-Aal-Richtlinie zu finden.

Die im Planungsgebiet Main notwendige Umsetzung der EU-Aal-Richtlinie erfordert eine andere Definition der Durchgängigkeit als die in den bisher vorliegenden Teilprojekten des Masterplans gewählt. Um diese Widersprüche nicht veröffentlichen zu müssen, liegt der Plan vermutlich auch jetzt Ende November noch nicht vor, obwohl im Internet die Veröffentlichung für Oktober 2009 angekündigt wird.

Während also die Öffentlichkeit sich strikt an die Abgabezeitpunkte für ihre Stellungnahmen halten musste und das Staatsministerium es ablehnt, selbst eine Fristverlängerung (um der Öffentlichkeit noch Gelegenheit zur Stellungnahme zum kompletten Strategischen Durchgängigkeitskonzept und zum kompletten Masterplan Durchgängigkeit der Wasserkraftbetreiber zu geben) zur Abgabe des EU-Berichts in Anspruch zu nehmen, haben die großen Energieversorger als Verursacher (Nutzer) der hydromorphologischen Defizite erstaunliche Freiräume.

b) „Eckpunktepapier Nachhaltige Wasserkraftnutzung“

Nicht nur, dass E.ON und BEW ein „Rahmenkonzept“ (Eckpunktepapier Nachhaltige Wasserkraftnutzung) mit dem Wirtschafts- und dem Umweltministerium unterzeichnen, das den Zweck erfüllt, ihre wirtschaftlichen Gewinne an den Gewässern trotz WRRL prioritär fortzusetzen und sogar noch zu steigern, und ökologische Anforderungen mit dem Hinweis auf CO₂-freie Energie-Erzeugung vertraglich hinten anstellt, Deregulierung, Vereinfachung (wie z.B. keine UVP bei Instandsetzungen) und die „Harmonisierung“ des Vollzugs verspricht. Auch die Öffentlichkeitsbeteiligung wird staatlich protegirt für den Masterplan Durchgängigkeit von E.ON und BWE umgangen. Termine scheinen hier keine Rolle zu spielen. Der Masterplan ist laut bisherigem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes amtliches Hintergrunddokument und sogar Bestandteil der Strategischen Durchgängigkeitskonzeptes.

Wir kritisieren diese rechtswidrige Ungleichbehandlung und die Wettbewerbsverzerrung durch die staatliche Protegierung der Wasserkraft. Die Ziele der WRRL, einer weiteren Verschlechterung der Gewässer entgegen zu wirken und durch Zugrundelegung des Verursacherprinzips und des Grundsatzes der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, eine nachhaltige (im Sinne der Agenda 21) Wassernutzung zu fördern, werden durch das Eckpunktepapier Wasserkraft ausgehebelt. Diese Kritik gilt entsprechend für alle weiteren Planungen, die darauf Bezug nehmen. **Wir fordern daher auch beim Strategischen Durchgängigkeitskonzept eine Abkehr von der einseitigen und rechtswidrigen Protegierung der Wasserkraft.**

Richtig stellen möchten wir auch die Annahme im Text, dass das Eckpunktepapier ein Rahmenkonzept für eine nachhaltige, umweltfreundliche Wasserkraftnutzung darstellt. Das Eckpunktepapier gibt keinen Rahmen zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit der Wasserkraftnutzung, sondern stellt die Wasserkraftnutzung trotz bekannter hydromorphologischer Vorbelastungen der Fließgewässer und der alarmierenden Situation der Fischpopulationen und Feuchtgebiete per se als umweltfreundlich dar und legt die Privilegierung der Wasserkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen vertraglich fest. Der Begriff „nachhaltige Wasserkraftnutzung“ suggeriert zwar Umweltfreundlichkeit, meint aber eine Nachhaltigkeit der Energieproduktion im rein ökonomischen Sinne. Dafür stehen die Unterzeichner des Papiers E.ON Wasserkraft GmbH, BEW Bayerische Elektrizitätswerke GmbH und die von ihnen vertretenen Wasserkraftunternehmen, deren überwiegendes Interesse nachhaltige Gewinne und keine ökologische Nachhaltigkeit sind. Zwar ist auch das Bayeri-

sche Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und beteiligt, nicht jedoch wurden die im WRRL-Forum gleichberechtigt mit den Energieversorgern beteiligten Verbände beteiligt.

Das Eckpunktepapier ist insofern keine Leitlinie für Umweltfreundlichkeit der Wasserkraft, sondern ein weitest mögliches Versprechen der Staatsregierung an die EVUs, dass ihre Geschäfte trotz anstehender Umsetzung der WRRL weiter nachhaltig Gewinne abwerfen werden. Eine Prüfung auf Nachhaltigkeit und auf Vereinbarkeit mit Gesetzen (v.a. Naturschutz- und Wasserrecht, LEP und z.T. auch Alpenkonvention) und mit weiteren bestehenden Zielen (z.B. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie; Biodiversitätsstrategien auf nationaler und bayerischer Ebene) erfolgte nicht!

2. Stellungnahme zu den grundsätzlichen Annahmen des Konzeptes

Da die grundlegenden Annahmen zum Masterplan im Wesentlichen im Teilprojekt 1 (Donau) getroffen werden, bezieht sich unsere Stellungnahme im Folgenden auch nur auf den Bericht zum Teilprojekt 1.

Wie in der Einleitung des Berichtes aufgeführt ist, soll ein gesamtökologisches Konzept erstellt werden: *„Entwicklung gesamtökologischer Konzepte für die Umsetzung der EG-WRRL, insbesondere für die hydromorphologische Qualitätskomponente „ökologische Durchgängigkeit“ (Masterplan Durchgängigkeit)“*

Hier wird also – zu Recht - explizit von **ökologischer Durchgängigkeit** gesprochen. Diese wird unter dem Punkt „Grundsatzfragen“ näher erläutert:

„freie Passierbarkeit des Fließgewässerlebensraumes für Organismen und zum Teil auch für Feststoffe (Geschiebe etc.). bedeutet die Passierbarkeit in Längsrichtung entlang der Flussachse und in Nebengewässer hinein, sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts (longitudinale Konnektivität) [und] die Passierbarkeit zwischen dem Fluss und seinen natürlichen Überflutungsflächen, mit anderen Worten die Vernetzung von Fluss-Aue-Lebensräumen (laterale Konnektivität)“. Dieser Definition, die

auch von der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft im Strategiepapier Fischdurchgängigkeit gegeben wird, könnten wir uns voll anschließen – umso bedauerlicher, dass im Bericht dann in zentralen Punkten davon abgewichen wird.

Auch den Zielsetzungen der WRRL, die im Punkt 3.4. des Berichtes wiedergegeben werden, ist nichts hinzuzufügen. Hier wird beim höchsten Potenzial von *„bestmöglicher ökologischer Durchgängigkeit“* gesprochen.

Die grundsätzlichen Annahmen des 1. Teilprojektes werden in den bisher vorliegenden anderen Teilprojekten (Oberer Main steht noch immer aus) nicht verändert und sind grundlegender Art. Daher muss auf die Ansprüche der ökologischen Durchgängigkeit bereits in diesem 1. Teilprojekt größter Wert gelegt werden, da eine Ergänzung um weitere Aspekte offenbar nicht mehr geplant ist/ war. Wir bedauern sehr, dass diese grundlegende Diskussion 1,5 Jahre lang nicht stattfinden konnte (Fertigstellung April 2008) und ohne Diskussion darüber mit der Erarbeitung der weiteren Teilprojekte unter den gleichen Prämissen begonnen wurde.

Wir kritisieren insbesondere – wie bereits im Workshop dargestellt - die reduzierten Ansprüche, die im Masterplan an die Durchgängigkeit gestellt werden. Laut Aussage des Berichtes finden **folgende Reduzierungen** statt (S. 4 des Berichtes):

- Durchgängigkeit der Querbauwerke nur noch für Fische in Richtung flussaufwärts.
- eine ungestörte Migration aquatischer Organismen bzw. ein ungestörter Sedimenttransport wird als „unrealistischer Ansatz nicht weiter verfolgt“.
- die Bewertung „durchgängig“ wird vergeben, wenn eine funktionsfähige Fischaufstiegshilfe (FAH) vorhanden ist, auch wenn die schadloسة Abwanderung der Fische durch die Turbinen nicht gewährleistet werden kann. Dies wird mit nicht vorhandenen Möglichkeiten bei gleichzeitig „wirtschaftlichem Kraftwerksbetrieb“ bzw. „ertragsorientierten Kraftwerksbetrieb“ begründet.
- die Störe werden nicht weiter berücksichtigt: „nach dem Aussterben der donautypischen Störarten gibt es an der bayerischen Donau gegenwärtig keine heimischen Fernwanderer“. Daher und weil es für die anderen Arten nicht „bestandsbedrohend“ oder „nicht erheblich“ (S. 8) wäre, wird das Problem der Abwanderung nicht als prioritär eingeschätzt.
- Begründung der Einschränkung der „Durchgängigkeitsqualität“ mit einem fehlerhaften Zitat aus der WRRL, wonach angeblich „Sanierungsmaßnahmen keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Nutzungen (darunter die Wasserkraftnutzung) haben dürfen.“ (S. 12 oben).

Wir weisen deutlich darauf hin, dass eine Reduktion der Ziele ein Ausnahmetatbestand im Sinne der WRRL darstellt und in dieser Form weder mit der Richtlinie noch mit europäischem Naturschutzrecht vereinbar ist.

Bezüglich der Fischwanderung ist völlig klar, dass auch die Wanderung flussabwärts betrachtet werden muss, selbst wenn dies umfangreichere Maßnahmen erfordert. Die Mortalität eines Triebwerkes für Fische liegt zwischen 15 und 100%. Die Schädigungsrate liegt höher. Aus ökologischer Sicht ist eine hohe Mortalität abwandernder Fische, die mit jedem weiteren zu überwindenden Triebwerk steigt, ein u.U. erheblicher Gefährdungsfaktor für die Erhaltung der jeweiligen Art. Selbst die „nur“ geschädigten Fische werden der Reproduktion unwiederbringlich entzogen.

Bezüglich des Geschiebehaushaltes ist uns bewusst, dass ein „ungestörter“ Sedimenttransport tatsächlich nur durch vollständigen Rückbau der Staustufen erreicht werden kann. Aber dies kann und darf nicht als Vorwand genutzt werden, gar nichts zu tun. Zielmarke ist beim höchsten Potenzial die „bestmögliche ökologische Durchgängigkeit“ (s.o.). Alle möglichen Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes müssen entsprechend ergriffen werden, auch wenn kein ungestörter Zustand erreicht werden kann.

Uns ist bewusst, dass dies eine große Herausforderung ist, die aber gerade an den kiesgeprägten Flüssen und Strömen Südbayerns (Donau und Alpenzuflüsse) dringend und umgehend angegangen werden muss. Anders werden die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura 2000 nicht erreicht werden können. Wir verweisen darauf, dass teure Großprojekte der Wasserwirtschaft (z.B. an der Staustufe Bergheim) unter anderem damit begründet werden, dass eine gewisse Verbesserung des Geschiebehaushaltes in der Aue mit dynamischen Umgehungsgewässern erreicht werden soll. Ob dies in ausreichenden Umfang mit der dortigen Planung tatsächlich erreicht wird, sei dahingestellt, gewisse Verbesserungen wären aber in der Tat möglich.

Diese Maßnahmen führen vermutlich genauso wie mögliche Anlagen zur Sicherung der Abwärtswanderung zu ökonomischen Einschränkungen des Wasserkraftwerksbetriebes. Dennoch müssen sie dargestellt, die Verluste berechnet und nach WRRL unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips die Verhältnis- bzw. Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die Kraftwerksbetreiber ermittelt werden.

Die WRRL sieht ganz klar vor, Verursacher an den Kosten zur Erreichung des Ziels „Guter ökologischer Zustand/ Potential“ zu beteiligen. Daher ist die Einschränkung und Begründung für das Fehlen weitergehender Maßnahmen mit der Tatsache, dass sich Einschränkungen am wirtschaftlichen Kraftwerksbetrieb ergeben würden, mit der WRRL nicht vereinbar. Zumal nicht geprüft wurde, wie groß diese Einschränkungen wären und ob sie tatsächlich unzumutbar wären.

RUMM et al. 2006 wurden hier völlig aus dem Zusammenhang gerissen zitiert. Sie beziehen sich in der zitierten Veröffentlichung nicht, wie im Masterplan behauptet, auf die Reduzierung von Umweltzielen zugunsten der Beibehaltung gleichbleibender Verursachergewinne und setzen keinesfalls voraus, dass die Schaffung von Durchgängigkeit keine negativen Auswirkungen auf den Kraftwerksbetrieb haben dürfe. Darüber hinaus hat die Veröffentlichung keine gesetzgebende Wirkung, es gilt nach wie vor die WRRL. Diese fordert, um eine nachhaltige Wassernutzung anzuregen, die Umsetzung des Verursacherprinzips, sowie die kostenpflichtige Nutzung von Wasserdienstleistungen, zu denen aus unserer Sicht selbstverständlich die Nutzung der Strömungsenergie gehört, aus der den Betreibern der Wasserkraftanlagen ein erheblicher Gewinn zufließt mit den bekannten volkswirtschaftlichen Schäden an der Ökologie der Fließgewässer und Feuchtgebiete.

Auch in Kapitel 3.5. (S. 12) wird bei den Leitlinien völlig aus dem Zusammenhang gerissen aus der WRRL zitiert. Es gibt keine Maßgabe der WRRL, die fordert, dass Sanierungsmaßnahmen keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Nutzung haben dürfen. Die zitierte Textstelle bezieht sich auf Art. 4 Absatz 3. Hier geht es aber lediglich um die Kriterien zur Einstufung der Gewässer als hmwb. D.h. wenn die notwendige *Sanierung* der hydromorphologischen Merkmale zum Erreichen eines guten ökologischen Zustandes *signifikante Auswirkungen auf bestimmte Nutzungen (wie die Wasserkraft) hätte*, dann kann das Gewässer als hmwb eingestuft werden. Diese Art und Weise der bewussten Falschinterpretation der WRRL verurteilen wir aufs Schärfste. Die WRRL schützt nicht prioritär die Gewässernutzungen, sondern ist aufgrund des katastrophalen Zustandes der europäischen Gewässer eben durch diese Nutzungen notwendig geworden.

Wie wir bereits in unseren Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanes dargestellt haben, **ist die Schonung und Bevorzugung der Wasserkraft durch Aushebeln des Verursacherprinzips und das Fehlen einer echten ökonomischen Analyse ein grundlegendes Defizit der bayerischen Umsetzung der WRRL. Dieses soll hier offenbar fortgesetzt werden.**

Bezüglich der Negierung der Abwanderung möchten wir zum Einen feststellen, dass dies nicht nur für die Störarten von Relevanz ist und „bestandsbedrohende Eingriffe“ nicht der Maßstab sein können. Es muss hier angesichts des teilweise dramatischen Zustandes der fließgewässertypischen Fischfauna um Verbesserungen jeglicher Art zur Erreichung des guten Zustandes gehen, dies fordert auch die WRRL mit dem Verbesserungsgebot. Zum Anderen kann das erfolgte Aussterben einer ehemals heimischen Art in einem Bundesland (Bayern) nicht als Grund für das Belassen ne-

gativer Zustände herangezogen werden, insbesondere wenn es in der Flussgebietseinheit noch bestätigte Vorkommen der Art gibt.

Wir verweisen hier nur exemplarisch auf die Wiederherstellungsziele von Natura 2000 und auf den Störaktionsplan der ICPDR (internationalen Donauschutzkommission) bezüglich der diadromen fernwandernden Arten sowie auch auf das Artenhilfsprogramm Sterlet des LFV (auch wenn der Sterlet nur ein potamodromer Süßwasserbewohner ist, so kann auch er 200-300 km wandern, Vorkommen sind z.B. auf österreichischer Seite im Nationalpark Donauauen bekannt). Modellversuche zur Wiederansiedlung des Störs in der Elbe zeigen, dass sehr wohl eine Chance besteht, dass die Störe wieder sich selbstständig reproduzierende Bestände bilden können, wenn die Durchgängigkeit verbessert wird.

Wir fordern daher

- Zielsetzung der ökologischen Durchgängigkeit, wie im Bericht unter Punkt 3.1. umfassend beschrieben,
- insbesondere Zielsetzung für die Fischwanderung flussaufwärts und flussabwärts,
- sowie eine umfassende Prüfung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltens,
- Einbeziehung aller Maßnahmen unabhängig von ihrer Wirkung auf die derzeitige Wirtschaftlichkeit des Kraftwerksbetriebes, Darstellung der damit verbundenen möglichen Einschränkungen des Kraftwerksbetriebes und Einbeziehung der Kraftwerksbetreiber an der Finanzierung der Umsetzung,
- Einbeziehung des gesamten donautypischen Arteninventars, d.h. auch der Verbesserung für die ehemals heimischen, fernwandernden diadromen Störarten und damit auch Umsetzung des Störaktionsplans der ICPDR in Bayern.

3. Neuanlagen

Mit Verwunderung nehmen wir zur Kenntnis, dass unter Punkt 3.5. des Teilberichtes 1 (Donau) bei der Festlegung der Rangfolge für die Maßnahmen ein Punkt c) „Bei Neuanlagen:“ auftaucht. Zumal beim Workshop selbst von Dr. Seifert darauf hingewiesen wurde, dass es **ausschließlich um bestehende Bauwerke** ginge.

Wir fordern die Streichung dieses Punktes, da die Errichtung von neuen Querbauwerken in den bayerischen Flüssen sowohl nach der WRRL als auch wegen Natura 2000 und der bayerischen Biodiversitätsstrategie nicht mehr zulässig sein kann. Der Neubau von Wasserkraftwerken ist zudem vermeidbar, da er die schlechtere Umweltoption darstellt und es insbesondere zur Erreichung des Klimaschutzes bessere Umweltoptionen gibt (z.B. ließen sich 1300 Gwh/a mit 260 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 1500-3000 kW an durchschnittlich windhöffigen Standorten in Bayern produzieren). Wir verweisen hierzu auf unsere bereits in Gesprächen mit Ihrem Hause und in Kürze auch schriftlich dargelegten Erwiderungen zum Masterplan „Ausbaupotentiale Wasserkraft in Bayern“.

Gerade angesichts der nur wenige Seiten vor Kapitel 3.5. im Bericht selbst konzidier- ten Aussage, dass an Staustufen keine „ungestörte“ Durchgängigkeit wiederherzu- stellen ist (außer durch Abriss), müsste sich aus dieser Logik zwingend ergeben, dass in einem Masterplan Durchgängigkeit (!) kein weiteres Bauwerk errichtet wer- den kann, weil es die Erreichung der Ziele unmöglich macht.

Dass in Kap. 3.5. letztem Absatz die WRRL fehlerhaft zitiert wurde, haben wir oben bereits kritisiert. In Bezug auf die Neuanlagen hätte an dieser Stelle statt der fehlerhaften Begründung der Einschränkung der Durchgängigkeitsqualität wenigstens der Hinweis auf den tatsächlich relevanten Artikel der WRRL erfolgen müssen. Der relevante Absatz 7 des Art. 4, der Hinweise zu den Bedingungen gibt, unter denen neue Änderungen, die evtl. die Zielerreichung gefährden können, wird jedoch ausgespart. Hier heißt es u.a.

„d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.“

Zusätzlich müssen auch die Bedingungen a) – c) des Absatzes erfüllt sein. Der Neubau von Wasserkraftanlagen ist eine „Neue Änderung“ im Sinne des Art. 4. Die thematische Abarbeitung dieser Bedingungen fehlt in dem Kapitel völlig. Es werden weder Überlegungen zur besseren Umweltoption noch der Nachweis geführt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse am Neubau der Wasserkraftanlagen besteht.

Wir fordern die Streichung des Punktes c) und stattdessen ein klares Bekenntnis des Masterplans Durchgängigkeit, wie bedeutsam der vollständige und uneingeschränkte Erhalt der letzten noch durchgängigen bayerischen Fließgewässerabschnitte für die ökologische Durchgängigkeit ist!

Neu aufzunehmen ist ferner als weiterer Punkt eine **Regelung für den Fall, dass Konzessionen an Wasserkraftwerken auslaufen**. Wenigstens in diesem Fall muss eine Klarstellung erfolgen, dass dann prioritär eine vollumfängliche ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden soll, auch wenn dies erhebliche Einschränkungen der weiteren Nutzung bedeuten würde.

Als Neubau muss auch der Neubau an bestehenden Querbauwerken betrachtet werden. Dieser kann nur insoweit Gegenstand des Konzeptes sein, als auch hier die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden muss und hierfür der Rückbau Vorrang vor neuer Nutzung haben muss.

4. Ist-Zustand der Durchgängigkeit

Wir widersprechen der Aussage des Teilberichtes 1 (Donau), dass das Umgehungssystem an der Donaustaufe Vohburg „funktionsfähig im Sinne der Wiederherstellung der Durchgängigkeit“ ist. Wir verweisen hier auf das Gutachten: „Zur Ausgleichbarkeit von Eingriffen in Fluss und Aue durch die Errichtung von Staustufen - Gutachten zum Raumordnungsverfahren

„Ausbau der Bundeswasserstrasse Donau zwischen Straubing und Vilshofen“, Kestel & Margraf, 12.06.2006“, download unter:

http://www.bn-deggendorf.de/download/gutachten-ausgleichbarkeit_langfassung.pdf.

Zumindest bis 2006 war wissenschaftlich nicht belegbar, dass die volle Durchgängigkeit wiederhergestellt werden konnte. Im Masterplan wird nun auf neue Untersuchungen 2008 hingewiesen. Da uns diese Untersuchungen nicht vorliegen, können wir hierzu erst nach Vorliegen dieser Untersuchungen Stellung nehmen. **Wir bitten daher um Zusendung der neuen fischfaunistischen Untersuchungen**

2008 und zwar aller Daten (Reproduktion, Bestandsaufbau, -dichte etc. einschließlich genaue Lage der Erhebung welcher Daten).

Entsprechend weisen wir darauf hin, dass in Abb. 4 (fischfaunistischer Zustand) eine Trennung zwischen dem Staustufen-Bereich und der unterhalb freifließenden Strecke nötig ist. Wie wir auch in oben erwähnten Gutachten dargelegt haben, ist ein Grunddefizit der Auswertung der Beweissicherung die zusammengefasste Betrachtung des gesamten Bereiches (Staustufe + unterhalb freifließende Strecke). Dadurch wird der Staubereich geschönt dargestellt. In Abb. 4 wäre daher zu trennen in die Darstellung der Fischfauna im tatsächlich noch freifließenden Bereich um Neustadt/Kelheim und im gestauten Bereich oberhalb der Staustufe Vohburg.

Zudem ist nicht nur die Artenzahl der autochthonen Arten entscheidend, sondern auch der Bestandsaufbau und die Reproduktion. Es kann beispielsweise nicht von einer funktionierenden Durchgängigkeit ausgegangen werden, wenn z.B. die Art noch vorkommt, aber in Reproduktion und Bestand deutlich abgenommen hat (z.B. Nase). Dies muss differenziert bewertet werden.

Entsprechend wäre auch der Absatz *„Mit einer Abweichung von ca. 33% ... liefert das Beispiel der Stauhaltung Vohburg den Nachweis, dass durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit mittels eines geeigneten Umgehungssystems ... der fisch-ökologische und naturschutzfachliche Status im Vergleich zum Vorzustand ... nicht nur langfristig gehalten, sondern sogar verbessert werden kann.“* (S. 29 unten) **zu ändern**. Er ist v.a. auch insofern eindeutig **falsch**, als sich auf alle Fälle der naturschutzfachliche Status definitiv nicht verbessert hat (vgl. Gutachten, s.o.)

5. Forderung der FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der vorgenannten Defizite und Ziel-Reduzierungen halten wir die Teilprojekte des Masterplanes nicht geeignet, Ziele von Natura 2000 im nötigen Umfang umzusetzen. Er ist im Wesentlichen reduziert auf die Errichtung von Fischaufstiegshilfen. Zur Erreichung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele von Natura 2000-Gebieten (soweit betroffen) sind weitergehende Maßnahmen nötig. Deren Umsetzung wird realistischerweise bei Konzentration auf Fischpässe unwahrscheinlicher. Wir fordern daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Masterplan Durchgängigkeit, der als Plan im Sinne von Art. 6 der FFH-RL angesehen werden muss.

6. Biodiversitätsstrategie

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass das vorgelegte Konzept auch nicht zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategien Bayerns und des Bundes beitragen wird. Wir fordern daher eine Darstellung, welche Ziele zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitätsstrategien im Hinblick auf die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit nötig sind, und eine entsprechende Anpassung des Masterplanes zur Erfüllung auch der Ziele der Biodiversitätsstrategien.

7. Alpenkonvention

Bezüglich der Gewässer im Geltungsbereich der Alpenkonvention stellen wir eine Unvereinbarkeit mit den verbindlichen Regelungen

- zur Rahmenkonvention Art. (1) + (2e - Wasserhaushalt)
- zum Protokoll "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung",
- zum Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"
- und zum Protokoll "Energie"

fest. Wir fordern eine Darstellung der Ziele der Alpenkonvention und die Prüfung auf Vereinbarkeit des Masterplans mit diesen Zielen.

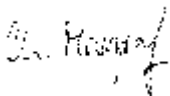
8. Entscheidungsmatrix

Im übrigen sprechen wir uns gegen die Beschränkung auf die „Zielzahl“ von 50 Querbauwerken pro Planungsregion, d.h. ca. 500 für ganz Bayern bis 2015 – bei 11.000 nicht fischdurchgängigen Querbauwerken allein in den fischfaunistischen Vorranggewässern - aus. Wie gering die Wirkung von 48 prioritär ausgewählten Querbauwerken bei 2102 nicht/ mangelhaft durchgängigen Querbauwerken z.B. in der Planungsregion Iller-Lech ist, liegt auf der Hand, insbesondere da die Durchgängigkeit zusätzlich extrem reduziert betrachtet wird (i.d.R. Fischpass).

Bezüglich der Bewertung des **Lechs** (Teilprojekt 2) möchten wir entsprechend der oben genannten grundsätzlichen Kritikpunkte darauf hinweisen, dass wir die Beschränkung der Durchgängigkeit auf einige wenige Teilabschnitte des Lech nicht für zielführend halten. Die Beschränkung der Durchgängigkeit am Lech auf 4 Vernetzungseinheiten, wie von Dr. Seifert am 30.11.09 erläutert, sehen wir als Freibrief für den Bau neuer Wasserkraftwerke außerhalb dieser Einheiten. Neue Wasserkraftwerke am Lech werden von uns entschieden abgelehnt.

Insbesondere eine Verbesserung der Geschiebedurchgängigkeit, die gerade am Lech besonders bedeutsam, aber auch schwierig ist, kann nicht mit Maßnahmen in einzelnen Abschnitten erreicht werden, sondern muss den ganzen Lech einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Christine Margraf
Artenschutzreferentin Südbayern
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Pettenkoferstraße 10a/I, 80336 München

gez. Sebastian Schönauer
stellv. Vorsitzender und Sprecher AK Wasser



Helmut Beran
Leiter der Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken und des UIZ Lindenhof
Landesbund für Vogelschutz, Karolinenreuther Straße 58, 95448 Bayreuth



Klaus Lintzmeyer, Schriftführer Verein zum Schutz der Bergwelt e.V., Praterinsel 5, 80538 München